

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

Kriegswochenhilfe.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Für das Witwengeld muß zu 2 und 3 hinzutreten:  
 die letzte Quittungskarte der Witwe und die Aufrechnungs-  
 bescheinigung oder der Rentenanwartsbescheid;  
 für die Waisenrenten: die Geburtsurkunden der Waisen und  
 für die Waisenaussteuer die Angabe der Landesversiche-  
 rungsanstalt, von der die Waisenrente festgesetzt war.

Alle Beurkundungen und Bescheinigungen werden unent-  
 geltlich ausgestellt. Auch von der Landesversicherungsanstalt  
 Baden (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) wurden unter  
 dem 1. Februar 1915 besondere „Grundsätze zur Durchführung  
 der Kriegsfürsorge“ herausgegeben.

#### b) Krankenversicherung.

Die Versicherung gegen Krankheit erlischt mit der Beendigung  
 der versicherungspflichtigen Tätigkeit, also auch bei der Ein-  
 berufung zum Heeresdienst. War jedoch der verstorbene Kriegs-  
 teilnehmer bei seiner Krankenkasse weiter versichert, oder starb er in  
 den drei ersten Wochen nach seiner Einberufung, so haben die hinter-  
 bliebene Witwe, die Waisen, der Vater, die Mutter oder die Ge-  
 schwister, die mit dem Verstorbenen bis zum Heeres Eintritt in häus-  
 licher Gemeinschaft gelebt haben, nach §§ 201 bis 204 R. V. D.  
 Anspruch auf Sterbegeld in der Höhe des 20—40fachen  
 Betrages des Grundlohnes (durchschnittlicher Tagesverdienst der  
 betreffenden Arbeiterklasse) mit der Bestimmung, davon zunächst  
 die Kosten des Begräbnisses zu bezahlen, wenn solche für die  
 Hinterbliebenen entstanden sind. Der Überschuß fällt den Hinter-  
 bliebenen zu. Dabei schließt der zuerst genannte Anspruch-  
 berechtigte den folgenden aus.

Die Ansprüche sind unter Vorlage der standesamtlichen  
 Sterbeurkunde bei der Krankenkasse geltend zu machen, deren  
 Mitglied der Verstorbene war (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-  
 oder Ersatzkasse). Die standesamtliche Sterbeurkunde ist  
 beizulegen.

#### Kriegswochenhilfe.

Eine besondere Wohlthat gewährt die Krankenkasse den  
 Wöchnerinnen. Diese Hilfe schließt sich an die Bestim-  
 mungen der R. V. D. an und wird zunächst nur selbstversicherten  
 Frauen zugebilligt.

Durch die Krankenkassen ist die große Mehrzahl aller erwerbstätigen Frauen unter 2500 *M* Jahreseinkommen gesetzlich gegen Krankheit versichert. Sie bekommen in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, freie Medikamente und ein Krankengeld von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  ihres Tagelohnes. Dasselbe erhalten auch die Wöchnerinnen als Wochenhilfe mit entsprechender Erweiterung der Leistungen (§ 195 Abs. 1 R.V.D.).

Bald nach Ausbruch des Krieges wurde durch eine V.V. vom 3. Dezember 1914, ergänzt durch Verordnung vom 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917, eine besondere Kriegswochenhilfe geschaffen und zwar im Rahmen der Krankenkasse als Wochenhilfe des Reichs, die eine Zugehörigkeit der Wöchnerinnen oder ihrer Ehemänner zur Krankenversicherung voraussetzt, und als Wochenhilfe des Lieferungsverbandes, die überall da zur Wirkung kommt, wo die Reichswochenhilfe nicht eintreten kann, weil die angegebene Voraussetzung fehlt, z. B. im Kreis der minderbemittelten, unversicherten Familien von kleinen Gewerbetreibenden, deren Ernährer im Felde steht.

Die Kriegswochenhilfe des Reichs kann auch eine Kriegserwitze erlangen, wenn sie oder ihr Ehemann auf Grund der R.V.D. versichert war und wenn die dabei vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind, die Wochenhilfe des Lieferungsverbandes, wenn sie minderbemittelt ist; dies wird immer der Fall sein, wenn sie Kriegsunterstützung empfängt. Wochenhilfe und Familienunterstützung können also nebeneinander bewilligt werden. Ebenso kann die Mutter eines unehelichen Kriegerkindes dieser Kriegsfürsorge teilhaftig werden (V.V. vom 23. April 1915), vorausgesetzt, daß sie im letzten Jahr mindestens 6 Monate auf Grund der R.V.D. bei einer Krankenkasse versichert war, oder wenn das Kind Reichsfamilienunterstützung erhält. Auch auf die Geburt unehelicher Kinder von Kapitulantinnen ist die Wochenhilfe durch V.V. vom 1. März 1917 ausgedehnt worden\*).

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. Ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung, in der Höhe von 25 *M*,

\*) Die Wochenhilfe erhalten ferner Wöchnerinnen, die vor der Niederkunft sechs Monate im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt waren; diese Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind zu gewähren.

2. eine Beihilfe bis zu 10 *M* für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls eine solche nötig war,
3. ein Wochengeld von 1.50 *M* täglich für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen müssen\*) und
4. ein Stillgeld von täglich 50 *Pf* von der Geburt an für die Dauer von 12 Wochen, sofern die Mutter das Kind selbst stillt.

Den Antrag auf Wochenhilfe hat die Wöchnerin bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen oder bei der Gemeinde, aus deren Kasse sie Kriegsunterstützung bezieht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt bei Kassenmitgliedern oder Mitgliederfrauen durch die Krankenkassen, sonst durch die Kriegsunterstützungskommissionen des Lieferungsverbandes.

Die Reichswochenhilfe hat sich als besondere Kriegswohlfahrtspflege sehr bewährt, und es ist zu wünschen, daß sie auch nach dem Kriege im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik beibehalten wird.

### c) Die Angestelltenversicherung, Privatversicherung.

Die Witwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 versicherten Privatbeamten, der im Kriege gefallen oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, haben Anspruch auf Rentenbezug\*\*).

Als Hinterbliebenenrenten kommen dabei in Betracht:

- a) Witwenrente, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit,
- b) Waisenrenten, auch an uneheliche Waisen weiblicher Versicherter.

Nach § 396 des Versicherungsgesetzes ist dieser Rentenbezug an die Erfüllung einer Wartezeit geknüpft, die mindestens 60 Beitragsmonate beträgt; die im Heeresdienst verbrachten Monate

\*) Die Erhöhung des Wochengeldes von 1 *M* (dem früheren Satz) auf 1.50 *M* wurde erst durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 474) verfügt.

\*\*) Durch B.V. ist vor kurzem die Erhöhung der bisherigen Gehaltsgrenze von 5000 *M* auf 7000 *M* verfügt worden.